AGENT-LETTER

Ausgabe 12/2014

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

BUNDESINFO – SONSTIGES:

Das Jahr neigt sich dem Ende zu …!

Meinen herzlichen Dank an unsere Funktionäre und Geschäftsführer für ihre engagierte Tätigkeit in den Landesgremien der VA! Sie sind der erste Ansprechpartner für die Wünsche, Sorgen und Anregungen unserer Mitglieder. Sie organisieren Veranstaltungen, bilden Netzwerke mit Meinungsbildnern, setzen sich bei Versicherern oder Behörden ein und bieten viele Dienstleistungen an. Ihnen, liebe Versicherungsagentin und lieber Versicherungsagent, meinen Kolleginnen und Kollegen sowie Geschäftsführern wünsche ich ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr!

Ihr Peter Salek
Bundesobmann der Versicherungsagenten

BUNDESINFO – RECHT:

Ersthelferregelung ab 1.1.2015

Aufgrund einer Entscheidung des EuGH muss seit dem Jahr 2010 auch in Betrieben mit weniger als 5 Beschäftigten ein Ersthelfer bestellt werden. **Ab 1.1.2015** benötigen nach dem Ablaufen eines Übergangszeitraumes nun auch Kleinbetriebe mit bis zu 4 regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmern **neu bestellte Ersthelfer** eine mindestens **achtstündige Grundausbildung** in Erster Hilfe. Bisher reichte eine mindestens sechsstündige Unterweisung über lebensrettende Sofortmaßnahmen aus.

Die Grundausbildung muss künftig alle vier Jahre im Ausmaß von acht Stunden oder alle zwei Jahre im Ausmaß von vier Stunden aufgefrischt werden. Für **bereits bestellte** Ersthelfer ist die Auffrischung – je nach Datum der bisherigen Ausbildung – zu organisieren: Personen, die ihre Ausbildung **zwischen 1998 und 2011** absolviert haben, benötigen eine Auffrischung **bis längstens Ende 2015**. Fand die Grundausbildung **zwischen 2012 und 2014** statt, so muss die Auffrischung **vier Jahre nach der Absolvierung** erfolgen. Damit haben auch neu bestellte Ersthelfer, die bereits einen achtstündigen Kurs nachweisen können, nach vier Jahren eine Auffrischung nach vier Jahren ab Kurssende zu absolvieren. Bis 2019 müssen alle Ersthelfer ihren Auffrischungskurs abgelegt haben.

Für **Betriebe ab 5 regelmäßigen Beschäftigten** bleibt die bisherige Regelung auch nach dem 1.1.2015 aufrecht. Die Ersthelfer müssen hier eine **mindestens 16 stündige Grundausbildung** nachweisen. Alle vier Jahre muss ein Acht-Stunden-Auffrischungskurs oder geteilt alle zwei Jahre ein vierstündiger Kurs absolviert werden.

Die Auffrischungen können durch autorisierte Ausbildungsreinrichtungen oder durch einen Arbeitsme-

diziner erfolgen. Als Beschäftigte gelten in diesem Zusammenhang Personen, die in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis zum Betrieb stehen. Ersthelfer kann auch der Arbeitgeber sein.

Wird seitens der Behörde eine Verletzung der entsprechenden Vorschriften festgestellt, drohen dem Betriebsinhaber im erstmaligen Fall eine Verwaltungsstrafe von Euro 166,-- bis Euro 8.324,-- im festgestellten Wiederholungsfall eine Strafe von Euro 333,-- bis Euro 16.659,--.

LÄNDERINFO:

Impressum:

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 3344
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten